

Erläuterungen

zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der die Tiroler Organstraf- und Anonymverfügungsverordnung geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Die Tiroler Organstraf- und Anonymverfügungsverordnung, LGBl. Nr. 136/2018, ist am 1. Jänner 2019 in Kraft getreten und wurde zuletzt durch die Verordnung VBl. Nr. 42/2022 geändert. Sie enthält einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die mittels Organstrafverfügung bzw. Anonymverfügung geahndet werden können.

In der bestehenden Anlage sind unter anderem fünf Tatbestände nach dem Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, aufgezählt. Die entsprechenden Geldstrafen, welche mit Organstrafverfügungen verhängt werden können, sind derzeit jeweils in der Höhe von 25,- Euro festgesetzt.

Mit der am 5. Februar 2025 im Landtag beschlossenen Novelle des Landes-Polizeigesetzes wurden die jeweiligen im Gesetz angeführten Strafdrohungen angehoben. Vor diesem Hintergrund scheint es jedenfalls geboten, die in der Tiroler Organstraf- und Anonymverfügungsverordnung normierten Geldstrafen für die Tatbestände nach dem Landes-Polizeigesetz ebenfalls entsprechend zu erhöhen. Dabei erfolgt die Neufestsetzung der einzelnen schuld- und tatangemessen Strafbeträge in unterschiedlicher Höhe sowie eine Differenzierung der verschiedenartigen Formen des unrechtmäßigen Bettelns.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die Anlage neu erlassen.

B.

Die Befugnis der Landesregierung zur Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung ergibt sich aus den §§ 49a Abs. 1 und 50 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991.

C.

Mit der Erlassung einer dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Verordnung sind weder für das Land Tirol und die Gemeinden noch für den Bund finanzielle Mehraufwendungen verbunden.